

**Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein
über die Wirtschaftsführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung
der Stadt Ingelheim am Rhein
vom 26. Januar 2011**

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund der §§ 24 und 85 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 9 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 24. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsgegenstand

Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Ingelheim am Rhein wird nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) verwaltet. Die Anwendung des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 - 8 EigAnVO wird ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 EigAnVO).

§ 2

Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Die Stadt Ingelheim am Rhein als Träger der Aufgabe Abwasserbeseitigung ist Mitglied im Abwasserzweckverband „Untere Selz“. Die Entsorgung des Abwassers aus dem Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein sowie die technische und kaufmännische Durchführung der Aufgaben im Bereich der Flächenkanalisation erfolgt durch den Abwasserzweckverband „Untere Selz“.

Die Einzelheiten der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung für die Stadt Ingelheim am Rhein durch den Abwasserzweckverband „Untere Selz“ sind in der Verbandsordnung und in der Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes „Untere Selz“ geregelt.

§ 3

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung, Werksausschuss

1. Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt.
2. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für den Betrieb der Abwasserbeseitigung ist eine Sonderkasse einzurichten.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses wahr.

§ 4

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt und dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“ sind angemessen zu vergüten.

§ 5
Stammkapital

Das Stammkapital der Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt € 16.068.406,64.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wirtschaftsführung der
Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 22. Dezember 1992
außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 26. Januar 2011
Stadtverwaltung

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und die Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende
Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Ingelheim am Rhein, 26. Januar 2011
Stadtverwaltung

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister